Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 19 (1944)

Heft: 7

Artikel: Vereinfachung der Altstoffbewirtschaftung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-101627

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vereinfachung der Altstoffbewirtschaftung

Das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt teilt mit:

Der Bundesratsbeschluß über die technisch verwertbaren Altstoffe und Abfälle vom 29. März 1940 ist, da durch die Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements mit gleichem Titel vom 18. Februar 1941 überholt, aufgehoben worden. Gleichzeitig wurde eine Verfügung Nr. 4 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements mit gleichem Titel erlassen, welche das Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt ermächtigt, die Vorschriften der Verfügung vom 18. Februar 1941 den jeweiligen Erfordernissen der *Versorgungslage anzupassen*. Die materielle Regelung der Altstoffbewirtschaftung wird dadurch nicht berührt; sie bleibt in vollem Umfange aufrechterhalten. Die einschlägigen Verfügungen der Bewirtschaftungsstellen bleiben unverändert in Kraft.

Die Lage auf dem Altstoffmarkt

Aus der Presse erfährt man, daß der Altstoffmarkt grundlegende Wandlungen durchgemacht hat. Einige wichtigere Gesichtspunkte seien hier erwähnt.

Die verantwortlichen amtlichen Stellen in Bern sind, nachdem in der Zeit vom Herbst 1940 bis Ende 1943 die Altstoffsammlung organisiert und dann in unveränderter Weise durchgeführt wurde, infolge der veränderten Entwicklung zur Auffassung gelangt, daß gewisse Altstoffe nicht mehr im bisherigen Ausmaß erfaßt werden müßten. In der Versorgung mit gewissen Metallen ist sogar eine Besserung festzustellen. Durch die reichliche Versorgung des schweizerischen Marktes mit Aluminium ist das *Silberpapier*sammeln unnötig geworden. Für *Kupfer* und *Messing* ist die gegenwärtige Lage gegenüber der bisherigen unverändert. Dagegen hat sich die Situation sogar für Zinn leicht entspannt, da für die nächste Zeit genügende Lager vorhanden seien. Immer noch stark gesucht sind *Eisen* und *Schrott*. Die Schweiz braucht jährlich ungefähr 200 000 Tonnen Eisen, die zu beschaffen Mühe bereitet. Gegenwärtig ist der Schrottanfall wieder gewachsen.

Den von der veränderten Lage am meisten betroffenen Altstoff bildet das *Papier*. Die großen Mengen minderwertigen Papiers, das man mit «Wurst»- oder Knüllpapier bezeichnet, mußten deshalb aus dem Programm der Sammeltätigkeit ausgeschlossen werden. Nur gebündelte Zeitungen und Zeitschriften sowie Heftchen und Bücher sollen noch der Altstoffwirtschaft übergeben werden.

Das anfallende alte *Schuhmaterial* kann kaum mehr verwertet werden, da es sich herausgestellt hat, daß der Dünger, der bisher aus diesem Material hergestellt wurde, mit Nägeln durchsetzt war, die dem Vieh schaden konnten. Das unbrauchbare Schuhleder wird deshalb am besten verbrannt. Die *Lumpen* und Gummiabfälle sind für die Schweiz immer noch sehr wichtig.

Für die schweizerische Wirtschaft ist es dagegen außerordentlich wichtig, daß auch der kleinste *Knochen* nicht dem Kehrichteimer, sondern dem Sammeldienst abgegeben wird. Die Produktion von Leim, Industriefett, Glyzerin und Phosphorsäure hängt zurzeit zu einem wesentlichen Teil von der Sammlung des gesamten Knochenmaterials ab.

In 40 Monaten öffentlicher Sammlung sind in *Zürich* zum Beispiel 31,5 Millionen Kilo Altstoffe und Küchenabfälle umgesetzt worden. In der genannten Periode hat der öffentliche Sammeldienst des Büros für Altstoffwirtschaft 1,17 Millionen Kilo Papier, 70 000 Kilo Lumpen, 32 654 Kilo Leder und Gummi, 916 795 Kilo Konservenbüchsen, 437 628 Kilo Eisen und Metalle, 1,02 Millionen Kilo Knochen, 232 000 Kilo Buntmetalle, 198 000 Kilo Kaffeesatz, 21 500 Kilo Fettabscheidergut und 440 000 Kilo große und kleine Flaschen und Scherben, oder insgesamt 4,54 Millionen Kilo Altstoffe eingebracht. Dazu kommen 55,6 Millionen Liter oder rund 27 Millionen Kilo Küchenabfälle, die ausschließlich aus privaten Haushaltungen stammen.

Die wachsende Einengung der wirtschaftlichen Möglichkeiten wird in den nächsten Monaten immer weiteren Kreisen spürbar werden. Die sorgfältige Behandlung aller noch verwertbaren Stoffe wird zur Existenzfrage. Es ist deshalb ein dringendes Gebot der Stunde, daß die kriegswirtschaftlichen Verordnungen und Verfügungen äußerst sorgfältig beachtet werden.

Zwei Jahre kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht

In der «NZZ.» wird hierzu u. a. was folgt ausgeführt; man beachte vor allem auch die dabei wiederum deutlich zum Ausdruck kommende Problematik der Befragung von Berufsverbänden und stelle sich die Situation vor, die sich dann ergeben würde, wenn man die Berufsverbände mit irgendwelchen Entscheidungsbefugnissen ausstatten würde:

Die Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse wird in der Regel, soweit es sich um gewerbliche Bewilligungen handelt, durch die Kantone vorgenommen, während die Behandlung der Gesuche um Neueröffnungen, Erweiterungen oder Umwandlungen von Industriebetrieben durch die eidgenössischen Kriegswirtschaftsämter direkt besorgt wird. In der Regel wird sowohl von den Bundes- wie von den Kantonsbehörden der zuständige Berufsverband begrüßt. Die Vernehmlassungen dieser Berufsverbände bilden jeweils eine wertvolle Beleuchtung der konkreten Verhältnisse an Ort und Stelle und lassen meistens weitgehende Schlüsse auf die voraussichtliche Frequenz des neu zu eröffnenden Betriebes zu. Voraussetzung dafür ist selbstverständlich, daß der Verband seine Abklärungen und Anträge nur im Hinblick auf die kriegswirtschaftlichen Voraussetzungen macht und nicht irgendwelche gewerbepolitischen Motive zur Grundlage nimmt. Die Er-